



an die Elternschaft der Kita

„Villa Pat´s Freunde“

Kyffhäuserstraße 17
01309 Dresden
Tel.: 0351-310 08 28
Fax: 0351-313 88 86
www.unternehmen-kultur.de

Dresden, 31. August 2011

Betr.: Satzung der Kindertagesstätte „Villa Pat´s Freunde“

Sehr geehrte Elternschaft der Kindertagesstätte „Villa Pat´s Freunde“,

mit Schreiben vom 28. Juli 2011 stellten wir allen Elternvertretungen unserer Kindertagesstätten die jeweiligen Satzungen der Einrichtungen vor und baten sie, Anmerkungen oder Fragen dazu bis zum 19. August 2011 an ihre Kita-Leitung zu geben, damit diese Zuarbeiten beim Beschluss der Satzung am 23.8.2011 Berücksichtigung finden könnten. Die Elternvertretungen der anderen Kindertagesstätten meldeten sich auch fristgemäß zurück und befürworteten die Satzung, da sie gegenüber der kommunalen doch einige Vorteile, insbesondere in Bezug auf die Flexibilisierung der Änderungs- und Kündigungsfristen, bietet. Die Elternvertretung der „Villa Pat´s Freunde“ teilte uns per Mail vom 17.8.2011 mit, dass sie den Satzungsentwurf ablehnt, nähere Erläuterungen dazu aber nicht vor Beschluss der Satzung geben wird.

Am 23.8. wurde die Satzung beschlossen, am 25.8. kopiert und am 26.8./ 29.8. an alle Elternhäuser verteilt. Am 30.8. reichte die Elternvertretung der „Villa Pat´s Freunde“ ein zweiseitiges Schreiben mit Widerspruch gegen die Satzung direkt an die Sachgebietsleiterin Förderung freie Träger im Eigenbetrieb Kindertagesstätten Dresden ein. Hierbei vertritt der Elternrat die gesamte Elternschaft Ihrer Kita.

Ich werde unter diesen Umständen die Satzung der Kita „Villa Pat´s Freunde“ morgen nicht in Kraft treten lassen. Bis zur Klärung der Angelegenheit – und ich bitte Sie hier um Verständnis dafür, dass diese Klärung aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Beteiligten einige Zeit in Anspruch nehmen wird – gilt für diese Kindertagesstätte bis auf Weiteres die kommunale Satzung. **Das bedeutet im Einzelnen für Sie u. a.:**

- **Die Frist für die Änderung von Betreuungszeiten beträgt auch für die bis zu 6-stündige, die bis zu 9-stündige, die bis zu 10-stündige und die bis zu 11-stündige Betreuung sowie für alle Betreuungsarten im Hort nicht 14 Tage, sondern (wie in den städtischen Einrichtungen) 2 Monate.**
- **Die Kündigungsfrist für Betreuungsverträge beträgt nicht 6 Wochen, sondern (wie in den städtischen Einrichtungen) 2 Monate.**
- **Verträge für die Betreuung in der Krippe verlängern sich nicht automatisch in eine Betreuung im Kindergarten, sondern enden ohne Kündigung mit Erreichen des 3. Lebensjahres des betreuten Kindes. Einen Anspruch auf weiterführenden Vertrag gibt es (wie in den städtischen Einrichtungen) nicht.**
- **Im Monat vor den Ferien ist die Einrichtung durch die Eltern (wie in den städtischen Einrichtungen) über die voraussichtliche Betreuungszeit in den Ferien zu informieren. Die von Ihnen gewünschte Betreuungszeit für die Herbstferien ist also jetzt bereits anzugeben.**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23. Juni 2011 wurde im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/11 veröffentlicht.

Ansprechpartner Ihrer Elternvertretung zu dem Thema ist Herr Lars Mähnert aus der Marienkäfergruppe.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Wesener
Geschäftsführerin



Satzung der Kindertagesstätte „Villa Pat`s Freunde“ **tritt bis auf Weiteres nicht in Kraft**

Diese Satzung gilt für alle Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich der Kindertagesstätte „Villa Pat`s Freunde“, Hohe Straße 86, 01187 Dresden, angemeldet haben.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen und sozialpädagogische Zielstellungen

Träger der Einrichtung ist die Unternehmen Kultur gemeinnützige GmbH. Der Kindertagesstätte steht eine Leiterin vor.

Grundlage der Betreuung sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches, das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen, die Sächsische Integrationsverordnung und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, die geschlossenen Vereinbarungen zum Schutz des Kindeswohles nach § 8 a SGB VIII Abs. 2, die dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die zwischen dem Träger und der Landeshauptstadt Dresden geschlossenen Vereinbarungen zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung.

Der Kindertagesstätte steht eine Leiterin vor. Alle wichtigen Regelungen werden, sofern sich die Eltern für die Arbeit einer solchen Arbeitsgruppe entscheiden, gemeinsam mit der Arbeitsgruppe "Kindertagesstätte", welche sich aus der Geschäftsführerin, der Leiterin der Kindertagesstätte, VertreterInnen des pädagogischen Teams und der Elternvertretung zusammensetzt, beschlossen. Die Elternvertretung, welche in der Arbeitsgruppe „Kindertagesstätte“ mitarbeitet, wird jeweils für 2 Jahre in geheimer Wahl von der gesamten Elternschaft gewählt. Alternativ steht es den Eltern frei, sich mehrheitlich für eine Arbeit nach dem „Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden“ zu entscheiden. Dann gelten die dort festgelegten Regelungen.

Die Erzieherinnen treten mit den betreuten Kindern in ein Verhältnis der wechselseitigen Anerkennung. Das Mitbestimmungsrecht der Kinder wird gewahrt und altersgerecht gefördert.

Die Einrichtung arbeitet nach dem Sächsischen Bildungsplan. Schwerpunkte der Konzeption der „Villa Pats Freunde“ sind:

- das allseitige Lernen mit allen Sinnen durch Selbsterfahrung
- Unterstützung von Entdeckergeist und spannenden Spielideen im Garten
- die allseitige Entwicklung der Kinder durch das Spiel
- eine intensive Schulvorbereitung sowie eine gute Zusammenarbeit mit der benachbarten Grundschule
- eine interkulturelle Erziehung und die Entwicklung frühfremdsprachlicher Fähigkeiten
- Kindermitbestimmungsprojekte und eigene Kinderzeitung
- die besondere Förderung von Kreativität, Talent und der kulturellen Erziehung, regelmäßige Kulturangebote
- die Achtung der Eltern als Hauptverantwortliche für die Erziehung ihrer Kinder und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern zur familienergänzenden Erziehung des Kindes
- kindorientierte Portfolioarbeit

§ 3 Leistungen

(1) Betreuungsformen

Die Kindertagesstätte „Villa Pat`s Freunde“ bietet folgende Betreuungsformen an:

- Krippenbetreuung für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres
- Kindergartenbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren (in Ausnahmefällen bereits für Kinder im Alter von 2 Jahren und neun Monaten) bis zum Schuleintritt
- Kindergartenbetreuung für behinderte oder von einer Behinderung bedrohter Kinder im Alter von drei Jahren an bis zum Schuleintritt
- Hortbetreuung für Kinder der ersten bis einschließlich der vierten Klasse
- Ferienbetreuung für Hortkinder
- Gastkindbetreuung für die oben aufgeführten Leistungsarten.

(2) Betreuungszeiten

a) Geöffnet ist die Kindertagesstätte „Villa Pat`s Freunde“ montags bis freitags, jeweils von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Schließtage sind die gesetzlichen Feiertage, die Zeit zwischen dem 24. und 31. Dezember sowie bis zu zwei weitere bewegliche Schließtage, welche bis Ende November eines Jahres einvernehmlich mit den Elternvertretern der Einrichtung für das Folgejahr festgelegt werden. Innerhalb der Schließzeit bietet der Träger eine ersatzweise Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte an. Ein entsprechender Bedarf ist durch die Personensorgeberechtigten des Kindes spätestens 4 Wochen vor der Schließzeit schriftlich bei der Leiterin der Kindertagesstätte anzuzeigen.

b) In Berücksichtigung der besonderen Konzeption bietet die Einrichtung innerhalb ihrer Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten an:

- Krippenbetreuung von täglich bis zu sechs, bis zu neun, bis zu zehn und bis zu elf Stunden
- Kindergartenbetreuung von täglich bis zu sechs, bis zu neun, bis zu zehn und bis zu elf Stunden
- Hortbetreuung täglich bis zu fünf Stunden, bis zu sechs Stunden, bis zu 7 Stunden, bis zu 8 Stunden, bis zu 9 Stunden, bis zu 10 Stunden und bis zu 11 Stunden im Früh- und/ oder Nachmittagshort
- Mehrbetreuung für Krippe, Kindergarten und Hort (eine Mehrbetreuungsstufe entspricht 1 Zeitstunde)
- Mehrbetreuung für Hort an Ferientagen bzw. zentralen schulfreien Tagen

c) Darüber hinaus werden durch die Kindertagesstätte im Bedarfsfall noch folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Krippenbetreuung von täglich bis zu viereinhalb, bis zu sieben und bis zu acht Stunden
- Kindergartenbetreuung von täglich bis zu viereinhalb, bis zu sieben und bis zu acht Stunden

d) Die Betreuungszeiten können auf Wunsch der Eltern geändert werden. Die geänderten Betreuungszeiten werden in einem Änderungsformular zum Betreuungsvertrag festgehalten. Die unter § 3 Abs. 2 b angebotenen Betreuungszeiten können bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat auf eine andere unter § 3 Abs. 2 b angebotene Betreuungszeit geändert werden. Die Änderung auf oder von einer unter § 3 Abs. 2 c angebotenen Betreuungszeit kann nur mit einer Frist von 2 Monaten mit Wirkung zu einem Monatsbeginn geändert werden.

Für Krippen- und Kindergartenkinder bietet die Einrichtung eine Eingewöhnungszeit nach individueller Absprache an. Krippenkinder sollten im ersten Monat nach der Neuaufnahme nach Möglichkeit nur täglich bis zu viereinhalb Stunden in der Einrichtung betreut werden. Die Änderung der Betreuungszeit für den zweiten Monat nach der Neuaufnahme ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsanfang möglich.

Die tägliche Betreuungszeit wird in einem Betreuungsvertrag festgehalten. Zusätzlich zu dieser vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist bei gelegentlich höherem Bedarf Mehrbetreuung möglich.

Eine Unterbrechung der Betreuung im Nachmittagshort ist nicht möglich. Eine Ausnahme bildet die vertraglich geregelte Wahrnehmung von Ganztagsangeboten der 39. GS der Hortkinder. Davon abweichend ist eine Unterbrechung der Betreuung im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich für dringende ärztliche Termine möglich, wenn die betroffenen Kinder durch abholberechtigte Personen persönlich aus der Kindertagesstätte abgeholt und wieder in die Einrichtung gebracht werden.

Die Kindertagesstätte kann u. a. infolge eingetretener Katastrophen, festgestellter erheblicher Bau- oder Sicherheitsmängel, aufgrund von Sicherheitsmaßnahmen des Gesundheitsamtes (v. a. im Rahmen von Pandemien) sowie im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Bestimmt die Landeshauptstadt Dresden als Eigentümerin des Gebäudes eine Generalsanierung des Hauses, welche die Auslagerung der Einrichtung zu Folge hat, so gelten die geschlossenen Betreuungsverträge für das Interimsquartier unverändert weiter. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.

(3) Essenversorgung

Für alle angemeldeten Kinder erfolgt die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte. Für die Essenversorgung ist ein gesonderter Beitrag im Voraus zu entrichten. Aus gesundheitsrelevanten Gründen der Hygiene und Sicherheit dürfen Krippen- und Kindergartenkinder keine eigenen Getränke mit in die Einrichtung bringen. Tee und Mineralwasser werden den Kindern während des gesamten Aufenthaltes in der „Villa Pat`s Freunde“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(4) Aufsichtspflicht

(a) Beginn der Aufsichtspflicht

Die Kindertagesstätte „Villa Pat`s Freunde“ übernimmt die Aufsichtspflicht über die angemeldeten Kinder

- mit der persönlichen Übergabe von Kindern durch deren Personensorgeberechtigten bzw. deren bevollmächtigten Personen

oder

- mit der persönlichen Begrüßung derjenigen Kinder, welche schon alleine in die Einrichtung kommen dürfen, durch eine Erzieherin des Hauses.

Vor Beginn der Öffnungszeit wird eine Aufsichtspflicht auch dann nicht übernommen, wenn sich zu dieser Zeit bereits pädagogisches Personal im Haus befindet.

(b) Ende der Aufsichtspflicht

Die Übernahme der Aufsichtspflicht endet:

- mit dem Moment, in dem die Personensorgeberechtigten bzw. die zur Abholung bevollmächtigten Vertreter der diensthabenden Erzieherin die Abholung des betreffenden Kindes signalisieren

oder

- mit der persönlichen Verabschiedung derjenigen Kinder, welche die Einrichtung schon alleine verlassen dürfen

oder

- durch Übergabe von Kindern an das pädagogische Personal des Kinder- und Jugendnotdienstes bei nicht erfolgter Abholung bis 18.30 Uhr.

Haben die Personensorgeberechtigten weiteren Personen die Vollmacht zur Abholung ihres Kindes erteilt, so haben sich diese Abholberechtigten auf Verlangen bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.

(c) Ausschluss der Aufsichtspflicht

Eine Übernahme der Aufsichtspflicht durch ErzieherInnen der Kita „Villa Pat`s Freunde“ wird ausdrücklich ausgeschlossen

- für Situationen, in denen Kinder bereits abgeholt wurden bzw. sich bereits von ihrer ErzieherIn für den Nachhauseweg verabschiedet haben, sich aber noch auf dem Gelände der Einrichtung befinden,
- während Schnuppertagen ohne Betreuungsvertrag,
- für nicht im Haus betreute Geschwisterkinder oder Freunde der Kinder,
- während von der Einrichtung organisierter Feste, Feiern, Tag der offenen Tür, Trödelmärkte, den Kulturabenden u. ä. öffentlichen Angeboten,
- für Situationen, in denen Kinder das Gelände der Einrichtung zur Wahrnehmung externer Angebote bereits verlassen hatten und die Einrichtung danach wieder betreten (mit Ausnahme von vertraglich geregelter Wahrnehmung von Ganztagsangeboten der 39. GS).

Es erfolgt auch keine Übernahme von Aufsichtspflicht durch stillschweigende Vereinbarung dadurch, dass sich Kinder außerhalb ihrer Betreuungszeit im Blickfeld von ErzieherInnen des Hauses befinden.

§ 4 An- und Abmeldungen, Kündigungen, Entscheidungsbefugnisse

Grundlage der Betreuung ist der zwischen allen Personensorgeberechtigten des Kindes und der Leiterin des Hauses vor Aufnahme des Kindes abgeschlossene schriftliche Betreuungsvertrag. Sofern nur eine Person sorgeberechtigt ist, erklärt sie dies rechtsverbindlich mit der Vertragsunterzeichnung. Zum Nachweis ist in diesen Fällen der Leiterin der Kindertagesstätte ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Änderungen im Sorgerecht sind der Kindertagesstätte aus Gründen der Kindessicherheit unverzüglich anzuzeigen.

Voraussetzung der Betreuung von Kindern aus anderen Gebietskörperschaften ist zwingend die Bestätigung der freien Kapazität durch die Kommune Dresden. Eltern von in der „Villa Pat`s Freunde“ betreuten Kindern, welche in andere Gemeinden verziehen, stellen mindestens 4 Wochen vor dem Wechsel aus der Stadt Dresden bei der Kita- Leiterin einen entsprechenden Antrag, der über den Träger an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Dresden zur Prüfung weitergeleitet wird. Die Weiterbetreuung eines Kindes, welches seinen Wohnsitz nicht mehr in Dresden hat, ist erst nach der Genehmigung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten möglich. Ein Rechtsanspruch auf diese Genehmigung besteht nicht.

Die Abmeldung eines Kindes ist im Regelfall nur zum Monats- oder Schuljahresende möglich. Abweichungen davon, so z. B. bei Wegzug aus der Stadt sind schriftlich zu beantragen und werden nach Einzelfallprüfung entschieden. Die Kündigung muss der Leiterin der Einrichtung spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich durch ein Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Empfangsbestätigung zugegangen sein. Im Zweifelsfall sind die Abmeldenden für die Rechtzeitigkeit der Kündigung nachweislich.

Ebenso wie der Betreuungsvertrag selbst, kann seine Kündigung nur mit der Unterschrift aller Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes rechtswirksam werden. Regelungen zu außerordentlichen Kündigungen enthält der Betreuungsvertrag.

Ein Betreuungsvertrag, welcher für den Bereich Krippe geschlossen wurde, verlängert sich im Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres des betreuten Kindes automatisch in einen Vertrag zur Betreuung im Kindergarten. Mit Schuleintritt des betreuten Kindes endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ab Oktober des Vorjahres können Anschlussverträge für die Hortbetreuung mit der Leiterin abgeschlossen werden. Aus Kapazitätsgründen kann kein Anspruch auf eine Hortbetreuung im Haus eingeräumt werden. Für Hortkinder endet der Betreuungsvertrag automatisch mit dem Ende des 4. Schuljahres, welches die sich anschließenden Sommerferien mit einschließt.

Lebt ein Kind, dessen Eltern beide sorgeberechtigt sind, gewöhnlich nur im Haushalt des einen Elternteils, so hat entsprechend § 1687 Abs. 1 BGB dieser Elternteil die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Das betrifft z. B. die Wahl des Essens, die Entscheidung über die Teilnahme des Kindes an Ausflügen und Veranstaltungen und die Anpassung der Betreuungszeiten an die Bedürfnisse der Familie.

§ 5 Beiträge

(1) Beitragspflicht und Beitragsschuldner

Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglichen Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung und besteht während der gesamten Vertragslaufzeit. Beitragsschuldner sind die Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte des Kindes, die das Kind in der Einrichtung angemeldet haben, gesamtschuldnerisch.

(2) Elternbeiträge

Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und der von der Landeshauptstadt Dresden dafür festgelegten Beiträge.

Erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden eine Beitragsneufestsetzung, so informiert der Träger die Eltern davon.

Die Elternbeiträge sind jeweils als ganze Monatsbeiträge für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Ausnahmen davon ergeben sich nur durch genehmigte abweichende An- oder Abmeldungen.

Wechselt ein Kind im Monat seines Schulbeginns von der Betreuung im Kindergarten in die Hortbetreuung, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(3) Beitragsermäßigungen

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen werden die Elternbeiträge für Geschwisterkinder und für Kinder aus Familien in sozial schwierigen Verhältnissen ermäßigt bzw. erlassen.

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder werden in der Altersreihenfolge gewährt. Dafür sind Kopien der Betreuungsverträge der anderen Geschwister bei der Leiterin einzureichen. Beitragsermäßigungen für Alleinerziehende und Erziehungsberechtigte, denen die Belastung nach den gesetzlichen Regelungen nicht zuzumuten ist, sind in der Beitragsrechnungsstelle des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Dresden zu beantragen. Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt nach Vorlage der amtlichen Bestätigung für die Dauer der angegebenen Befristung.

Alle Änderungen, die Einfluss auf die Beitragshöhe haben könnten, sind unverzüglich in der Beitragsstelle zu melden, da fehlende Voraussetzungen auch eine rückwirkende Korrektur der Beiträge nach sich ziehen. Die Haftung für falsche Angaben übernehmen die Personensorgeberechtigten.

(4) Beitragsentrichtung

Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Einzug, per Dauerauftrag oder durch Überweisung auf das im Betreuungsvertrag angegebene Konto. Als Verwendungszweck sind der vollständige Name des Kindes, sowie die Vertragsnummer anzugeben. Fälligkeit ist jeweils der 10. des laufenden Monats.

Die Elternbeiträge für die Mehrbetreuung sind innerhalb von 14 Tagen bar oder – unter Angabe des Namens und der Termine für die in Anspruch genommene Mehrbetreuung – per Überweisung zu begleichen. Die Betreuungsgebühren für Gastkinder sind jeweils im Voraus bar bei der Leiterin einzuzahlen.

Für Mahnungen werden eine Bearbeitungsgebühr von je 3,00 EUR und die für den Träger angefallenen Portokosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Ab der 3. Mahnung wird ein eingemahnter Elternbeitrag in einer Höhe von 5 % über dem jeweilig gültigen Leitzinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Rückbuchungsgebühren gehen grundsätzlich zu Lasten der Verursacher.

§ 6 Ergänzende und weiterführende Regelungen

Ergänzende und weiterführende Regelungen zur Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte „Villa Pat´s Freunde“ enthalten der Betreuungsvertrag einschließlich seiner Anlagen sowie die Standardbeschreibungen, welche Grundlage für die Arbeit des Teams sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft und löst alle vorangegangenen ab.

Sabine Wesener
Geschäftsführerin Unternehmen Kultur gGmbH